



## **Besuchskonzept im Rahmen der Corona-Pandemie ab Juni 2021**

Die CoViD-19 Pandemie und ihre Auswirkungen stellt die gesamte Gesellschaft vor Herausforderungen. Insbesondere die Kontaktbeschränkungen und weitreichenden Hygienemaßnahmen stellen eine zunehmende Belastung für alle Personen, so auch Beschäftigte und Bewohner dar. Es gilt eine angemessene Balance zwischen berechtigten Schutzinteresse zugunsten vulnerabler Gruppen einerseits und einem sozialen Miteinander, welches andererseits das psychosoziale Wohlergehen fördert, zu finden. Die Entscheidung über Schutzmaßnahmen, sofern sie nicht behördlich angeordnet sind, sollten auf Grundlage einrichtungsspezifischer Risikoeinschätzungen getroffen werden.

### **1. Wir ermöglichen Besuche täglich nach telefonischer Absprache für folgende**

**Personengruppen:** (max. 2 Personen pro Bewohner/ Besuch):

- vollständig Geimpfte mit Nachweis (Impfpass)
- Personen mit einem tagesaktuellen negativen Schnelltest- Ergebnis (etwa aus einem Testzentrum) oder PCR- Test Ergebnis (Labortest)
- Genesene mit Nachweis vom Gesundheitsamt (Quarantänebescheid max. 6 Monate alt)

### **2. Personengruppen, die nicht unter Punkt 1 fallen, bieten wir an folgenden Tagen Besuchszeiten nach einer Testung an:**

**Dienstagvormittag: Testung 10.00 Uhr- 10.30 Uhr**

**Freitagnachmittag: Testung 14.00 Uhr – 14.30 Uhr**

**In der gesamten Einrichtung ist das Tragen eines Mund- Nasenschutzes (FFP2) verpflichtend.**

**Jeder Besucher, der die Einrichtung betritt wird registriert** mit Name, Datum des Besuchs und Name des besuchten Heimbewohners. Besucher mit Erkältungssymptomen müssen der Einrichtung und den Bewohnern fernbleiben. Erfolgt ein Antigentest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit positiven Testergebnis, so ist der Zutritt zur Einrichtung verwehrt und es erfolgt eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt (sie bedürfen einer ergänzenden Diagnostik mittels PCR-Test). Positiv getestete Besucher werden aufgefordert, sich unverzüglich in die häusliche Absonderung zu begeben.

(Grundlage des Besucherkonzeptes:: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 / Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 26.05.21)



### **1. Isolationsgefühl vorbeugen**

Um einem Isolationsgefühl von Bewohnern vorzubeugen, unternehmen die Mitarbeitenden des Betreuungsteams vermehrt Anstrengungen. Mobile Bewohner werden motiviert, sich selbst im Gartenbereich zu bewegen. Darüber bietet das Betreuungsteam in Einzeltherapien und Kleingruppen verschiedene Angebote in den Bereichen Gedächtnistraining und Mobilität an. Bewohner werden beim Ausleben sozialer Kontakte über Telekommunikation unterstützt.

### **2. Besuche reduzieren durch alternative Angebote**

Um den Bedarf an Besuchen zu reduzieren werden die in Punkt 1 aufgezählten Aspekte umgesetzt. Darüber hinaus werden auch weitere Kontakte, beispielsweise zu Ärzten, wenn möglich vorab telefonisch durchgeführt.

### **3. Besuche im Außengelände der Einrichtung ermöglichen**

Für Besuche im Freien wird der Gartenbereich der Einrichtung genutzt. Sie sind im genannten Zeitraum möglich, folgende Hygieneregeln sind zu beachten:

- generelles Tragen des Mund-und Nasenschutz
- Wenn möglich, Mindestabstand von 1,5 m einhalten
- Einhalten der Husten-und Niesetikette; Berührungen des eigenen Gesichts vermeiden
- Hände waschen / desinfizieren vor Treffen mit Bewohner
- kein Kontakt zu weiteren Bewohnern oder Mitarbeitern

### **4. Besuche innerhalb der Einrichtung**

Für Besuche, die nicht im Freien stattfinden können, beispielsweise, weil Bewohner nicht entsprechend mobilisiert werden können oder weil Inhalte besprochen werden sollen, die einen geschützteren Rahmen bedürfen, können auch Besuche innerhalb der Einrichtung stattfinden. Dafür wird bevorzugt das Bewohnerzimmer genutzt, sodass der Besucher möglichst nur Kontakt zu seinem Angehörigen hat. Es sind im genannten Zeitraum möglich, folgende Hygieneregeln sind zu beachten:

- generelles Tragen des Mund-und Nasenschutz
- Wenn möglich, Mindestabstand von 1,5 m einhalten
- Händehygiene bei Eintritt in Einrichtung
- Einhalten der Husten-und Niesetikette; Berührungen des eigenen Gesichts vermeiden
- Hände waschen / desinfizieren vor Treffen mit Bewohner
- kein Kontakt zu weiteren Bewohnern oder Mitarbeitern
- Besucherbereich mit Zugangsregelungen und individuellen Auflagen



Während des Besuchs ist idealerweise das Fenster geöffnet. Bei ungünstiger Wetterlage oder aufgrund gesundheitlicher Risiken des Bewohners bleibt das Fenster geschlossen. Der Raum wird nach dem Besuch stoßgelüftet, idealerweise ist das Fenster auch während des Besuchs geöffnet. Das hauseigene Hygienekonzept findet Anwendung.

### **5. Verlassen des Einrichtungsgeländes durch Bewohner**

Sie werden unterwiesen, die allgemeinen Schutzmaßnahmen einzuhalten:

- generelles Tragen des Mund-und Nasenschutz
- Wenn möglich, Mindestabstand von 1,5 m einhalten
- Einhalten der Husten-und Niesetikette; Berührungen des eigenen Gesichts vermeiden
- Hände waschen / desinfizieren vor Treffen mit Bewohner
- Bewohner die die Einrichtung verlassen sollen sich nach Rückkehr die Hände gründlich mit Seife waschen und desinfizieren.
- Eine Personenliste zur Erfassung aller Kontakte außerhalb der Einrichtung sowie eine Unterweisung für Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen für alle Kontaktpersonen werden dem Abholenden übergeben. Diese Liste ist bei Rückkehr des Heimbewohners in die Einrichtung zwingend vollständig ausgefüllt wieder abzugeben.

Bewohner müssen sich nach Rückkehr in die Einrichtung einem Antigen- Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Diese Maßnahmen dient dem Schutz der anderen Bewohner und Mitarbeiter vor Übertragung von möglichen Erregern des COVID 19.

### **6. Sonderregelungen (Besuchskonzept getrennt nach Normalbetrieb und nach Auftreten von Corona-Infektionen)**

Die Besuchs- und Betretungsregelungen sind an die aktuelle regionale Infektionslage anzupassen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).

Der generelle Ausschluss von Besuchern dürfte daher nur in Fällen des Auftretens von positiv getesteten Bewohnern bzw. Mitarbeitern gerechtfertigt sein. Bei einzelnen, voneinander abtrennbaren Wohnbereichen ist u. U. die Schließung nur einzelner Wohnbereiche erforderlich und ausreichend. Soweit die Einrichtung von einer Schließungsverfügung oder Quarantänebescheiden betroffen ist, finden für diese Zeit die für den gesamten Freistaat Sachsen geltenden Regelungen Anwendung (so insbesondere § 7 Abs. 2 SächsCoronaSchVO).

Vielen Dank für ihr Verständnis. Bitte bleiben sie gesund. Ihre Fam. Kögler